

Mag.^a Sandra Konstatzky
Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft

An das Präsidium des Nationalrates
Stellungnahmen.Petitionsausschuss@parlament.gv.at

gaw@bka.gv.at
+43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119
Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Geschäftszahl: 62/PET vom 27.5.2021 (XXVII. GP)

Petition betreffend „Selbstbestimmung und Anerkennung von transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen“

Wien, 5. August 2021

Guten Tag!

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) nimmt zur **Petition betreffend „Selbstbestimmung und Anerkennung von transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen“**, folgendermaßen Stellung:

Die GAW als staatliche Einrichtung zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung (Nationale Gleichbehandlungsstelle) unterstützt die vorliegende Petition in allen Punkten.

Wir möchten in aller Kürze darlegen, inwieweit die GAW im derzeitigen Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) ebenfalls dazu beiträgt, die Selbstbestimmung und Anerkennung von transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen zu fördern.

Es besteht eine eindeutige Judikatur, dass transidente, nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen unter den Schutz des GIBG fallen. Im Jahr 2018 kam es außerdem zu einem Erkenntnis des VfGH, dass intergeschlechtlichen Menschen das Recht auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität einzuräumen ist. Eine verfassungs- bzw. EMRK-konforme Interpretation erlaubt es, die gesetzlichen Vorgaben so auszulegen, dass bereits anerkannte

Begriffe (wie „inter“, „offen“ oder „divers“) verwendet werden können. Die rechtliche Erfassung des Geschlechts muss dazu geeignet sein, die individuelle Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Menschen zu reflektieren (VfGH 15.6.2018, G 77/2018-9).

Gemäß § 9 GIBG sollen Stellenausschreibungen „geschlechtsneutral“ formuliert werden. Aus der Sicht der GAW sollen dabei nun im Lichte des zitierten Erkenntnisses alle Geschlechtskategorien erfasst und Inserate dementsprechend gestaltet werden. Daher führt die GAW in diesem Bereich Musterverfahren, um diese Rechte zu klären und zu stärken. Wir empfehlen Arbeitgeber:innen die geschlechtersensible Gestaltung von Stellenausschreibungen und haben dafür auch ein Fact Sheet erstellt.

Im Rahmen unserer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit haben wir gemeinsam mit Vertreter:innen der Community im Juni 2021 auch einen Leitfaden zur geschlechtersensiblen Sprache und damit zur Inklusion von intergeschlechtliche, transidente und nicht-binären Menschen herausgegeben (auf der Website abrufbar).

In der Beratung von Unternehmen und Organisationen ist es uns bei Schulungen und Workshops ein wesentliches Anliegen auf die Anwendung von geschlechtersensiblen Sprache über den gesetzlichen Rahmen hinaus hinzuweisen und damit eine diskriminierungsfreie Unternehmenskultur voranzutreiben.

Zudem fordert die GAW Novellierungen im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und die Schließung von bestehenden Gesetzeslücken, um der Selbstbestimmung und Anerkennung von transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen gerecht zu werden, wie folgt:

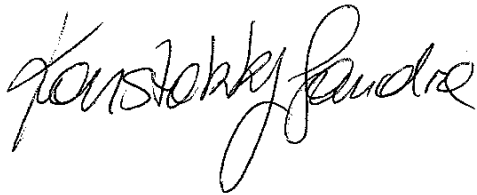
Das GIBG ist in weiten Teilen immer noch in weiten Teilen binär formuliert. Auch wenn es Klarstellungen durch die Judikatur gibt, wird der Zugang zum Recht für transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen durch diese ausschließenden Formulierungen erschwert. Das GIBG sollte daher im Sinne einer nicht-binären geschlechtersensiblen Schreibweise umformuliert werden.

Es bestehen Lücken im Rechtsschutz im Teil III des GIBG. Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts besteht nicht im gleichen Ausmaß wie jener auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit. Es fehlt der Schutz vor Diskriminierung

- beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste
- bei sozialen Vergünstigungen und
- bei der Bildung.

Die GAW spricht sich für die Schließung dieser Schutzlücken auf und weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Schutz vor Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung und des Alters im gesamten Teil III des GIBG, also auch beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, fehlt und auch diese Schutzlücken dringend zu schließen wären.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, reading 'Konstatzky Sandra'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag.^a Sandra Konstatzky

Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft